

7. das Abkommen über die Regelung der Schifffahrt in den deutsch-dänischen Grenzgewässern,
8. das Abkommen über den Lotsendienst in der Flensburger Fördrde,
9. das Abkommen über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Fördrde,
10. das Abkommen über die Fischerei auf dem Breitgrund nebst Schlussprotokoll,
11. das Abkommen zur Ausführung der Artikel 112 und 113 des Vertrags von Versailles nebst Schlussprotokoll,
12. das Abkommen über die Fürsorge für die Militärrentenempfänger und Pensionäre nebst Schlussprotokoll,
13. das Abkommen zur Regelung steuerrechtlicher Fragen nebst Schlussprotokoll,
14. das Abkommen zur Ausführung des Artikels 312 des Vertrags von Versailles nebst Schlussprotokoll,
15. das Abkommen betreffend die Abtretung der staatlichen Rentenrechte usw. in Nordschleswig an Dänemark nebst Schlussprotokoll,
16. das Abkommen betreffend Übergabe der Katasterunterlagen,
17. das Abkommen betreffend die Abgabe von Verwaltungsakten,
18. Notenwechsel von 12. Juli 1921 betreffend Einsetzung einer Kommission zur Auseinandersetzung über die Vermögen und Schulden usw. solcher öffentlich-rechtlicher Verbände, die durch die neue Grenze durchschnitten worden sind, werden zwischen Deutschland und Dänemark geschlossen.

Die Abkommen, sowie der unter Ziffer 18 verzeichnete Notenwechsel sind diesem Vertrag als Anlagen beigelegt und gelten als dessen Bestandteile.

#### Artikel 2.

Dieser Vertrag soll sobald wie möglich ratifiziert, die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst innerhalb 14 Tagen danach in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt nebst den in Artikel 1 unter 1—18 verzeichneten Abkommen mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Kopenhagen am 10. April 1922.

(L. S.) *von Koerner.*

(L. S.) *Harald Scavenius.*

(L. S.) *von Rosenberg.*

(L. S.) *C. Moltke.*